

MAV - INFO

Nr.
154

Information
der
MAV-Schulen

Ausgabe: November 2021



Allgemeine Informationen aus der MAV-Arbeit

1. Impfkampagne an unseren Schulen

Eine Nachfrage der MAV-Schulen an den Dienstgeber betraf die Organisation von Impfkampagnen an unseren Schulen. Der Dienstgeber wird aber leider kein eigenes Impfangebot für unsere Schulen unterbreiten. Er hat aber das Senatsangebot für die öffentlichen Schulen begrüßt und unterstützt dieses Angebot („Freiwilliges Impfangebot für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren“) auch für unseren kirchlichen Schulbereich. Die Informationen über die „Impfbus-Shuttle-Aktion“ müsste allen Schulleitungen an den Oberschulen zugegangen sein. Fragen Sie ggf. bei Ihren Schulleitungen nach auch ob diese Informationen an die Eltern weitergegeben wurden. Jede Impfung schützt!

2. Anfrage zur Übernahme der Kosten von Titer-Tests

Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Mitarbeitenden in unseren Schulen hat sich für die MAV-Schulen die Fragestellung ergeben, ob der Dienstgeber über unsere betriebsärztlichen Strukturen die Kosten für einen Titer-Test auf Corona-Antikörper übernehmen könnte.

Im Kern ging es darum, dass Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit haben sollten, sich zu vergewissern, dass sie einen ausreichenden Impfschutz haben, um sowohl sich als auch die Kolleginnen und Kollegen und die SuS zu schützen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, besonders für die vulnerablen Mitarbeitenden, die zu Beginn der Pandemie von der Präsenzpflicht befreit wurden, wäre es eine Möglichkeit, der besonderen Arbeitssituation im Schulbereich gerecht zu werden.

Leider hat der Dienstgeber unseren Vorschlag abgelehnt, mit dem Hinweis auf die jetzt gegebene Möglichkeit zu Booster Impfungen.

3. Veröffentlichen der Testergebnisse an den einzelnen Schulen

Erfolgreicher waren wir in unseren Bemühungen, die Testergebnisse an unseren eigenen Schulen wöchentlich einzusehen.

Die MAV-Schulen hatte vorgeschlagen, dass an unseren Schulen in einer Excel-Datei, die im "Lehrerzimmer" an jeder Schule abgelegt wird, wöchentlich die Zahl der Infektionen bei SuS und dem schulischen Personal eingetragen werden. Dies ist nach unserer Auffassung organisatorisch nicht aufwändig, ist aber vor dem Hintergrund der 4. Welle im Herbst/Winter sehr sinnvoll. Damit hat dann jeder Mitarbeitende an unseren Schulen die Möglichkeit, seine persönlichen Schutzmaßnahmen ggf. "nach oben" anzupassen, um sich so sicherer zu fühlen.

Unser Dienstgeber hat unseren Vorschlag dankenswerterweise aufgegriffen. Ab sofort wird entsprechend an unseren Schulen so verfahren.

4. KODA-Beschluss zur Prävention und zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Wir hatten uns als MAV in der Vergangenheit bei unserem Dienstgeber dafür eingesetzt, dass zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende an unseren Schulen soweit wie möglich rehabilitiert werden. Pandemiebedingt waren die Gespräche weitgehend ausgesetzt worden.

Inzwischen wurde auf höherer Ebene auch zu diesem Sachverhalt eine Regelung geschaffen. Die Regional-KODA Nord-Ost hat in einem Beschluss vom 9.9.2021, der zum 1.12.2021 in Kraft tritt, in § 3a DVO (Prävention gegen sexualisierte Gewalt) geregelt, dass Mitarbeitende in regelmäßigen Abständen ein

erweitertes Führungszeugnis nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen haben, eine Selbstauskunftserklärung abgeben und Präventionsschulungen besuchen müssen. Die entstehenden Kosten trägt für Mitarbeitende der Dienstgeber.

Neu eingefügt wird der § 3b DVO (Umgang mit sexuellem Missbrauch). Dieser regelt die Mitteilungspflichten bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht und das weitere Vorgehen (Anhörung, Protokoll, Gegendarstellung, evtl. Freistellung bis zur Klärung des Sachverhaltes, Rehabilitation, Verwahrung der Unterlagen).

Dabei ist für uns im Schulbereich § 3b Absatz 6a/6b/7 DVO besonders bedeutend. Hier werden die Rechte von Unrecht Beschuldigten festgeschrieben. In Absatz 6a heißt es:

„Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter rehabilitiert und schützt.“

Wir wissen natürlich, dass zu Unrecht Beschuldigten eine unermessliche Last aufgebürdet wird, die leider im Vorfeld nicht verhindert werden kann. Mit dieser Regelung in der DVO wird aber der Dienstgeber verpflichtet, wenigstens im Nachhinein rehabilitierend zu handeln. Sobald diese Regelung in Kraft getreten ist, können Sie diese auch auf unserer MAV-Homepage unter der Rubrik „Recht“ und „DVO“ nachlesen.

5. Altersermäßigung für angestellte Lehrkräfte in Berlin

Aufgrund vermehrter Nachfragen fassen wir die Regelungen zur Altersermäßigung für angestellte Lehrkräfte in Berlin noch einmal zusammen. Es gilt die Senatsregelung vom 2.6.2014.

„a) Altersermäßigung (neu)

Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften aus Altersgründen Ermäßigungsstunden gewährt. Diese belaufen sich bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich etwaiger Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung)

1. von mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl

a) ab dem 58. Lebensjahr auf eine Pflichtstunde

b) ab dem 61. Lebensjahr auf eine weitere Pflichtstunde (insgesamt zwei Pflichtstunden).

2. von weniger als zwei Dritteln aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 60. Lebensjahr auf eine Pflichtstunde. (...)“

Konkret bedeutet dies, dass eine Lehrkraft an einer Grundschule arbeitsvertraglich mindestens 19 Unterrichtsstunden vereinbart haben muss, eine Lehrkraft an der Oberschule mindestens 18 Unterrichtsstunden. In diesem Fall fällt die Lehrkraft unter Punkt 1 a) oder b).

Eine Teilzeitkraft an einer Grundschule, die arbeitsvertraglich mindestens 14 aber keine 19 Unterrichtsstunden vereinbart hat und eine Lehrkraft an der Oberschule, die mindestens 13 aber keine 18 Unterrichtsstunden vereinbart hat, fällt unter Punkt 2.

Ermäßigungsstunden aus z.B. einem Arbeitszeitkonto oder einer Schwerbehinderung reduzieren nicht die arbeitsvertragliche Berechnungsgrundlage.

6. Klassenfahrten nach St. Otto Zinnowitz

Seit vielen Jahren haben wir uns als MAV-Schulen beim Dienstgeber dafür eingesetzt, dass Lehrkräfte bei Klassenfahrten in „unseren“ Häusern nicht auf ihren Reisekosten sitzen bleiben. Bisher war es nicht möglich, Freiplätze für Begleitpersonen auf den Anmeldungen und Rechnungen auszuweisen.

Um diese unhaltbare Situation für unsere Lehrkräfte zu beenden, hat sich die MAV-Schulen direkt mit Herrn Breher, Verwaltungsleiter von St. Otto Zinnowitz, zusammengesetzt und dieses Problem erörtert. Wir haben ihn von der Notwendigkeit überzeugen können, auch um konkurrenzfähig zu anderen Häusern zu sein, Freiplätze für Begleitpersonen in St. Otto Zinnowitz auszuweisen. Auf Grundlage der mündlichen Absprache soll diese Regelung ab 1.1.2022 angewendet werden.

Lassen Sie sich impfen und übernehmen Sie damit Verantwortung für alle in der Gesellschaft!

Bitte bleiben Sie gesund!

Ihre MAV